

# Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 12. Juli 2019

Nr. 05 | 28. Jahrgang | 28. Woche

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Bekanntmachungen</b>	
1.1	Öffentliche Zustellung – Anas Ghannoum .....	Seite 2
1.2	Öffentliche Zustellung – Amed Omar Sharif .....	Seite 2
1.3	Öffentliche Zustellung – Vitalii Ishchenko.....	Seite 2
1.4	Öffentliche Zustellung – Sven Björn Rudy Ardeel .....	Seite 3
1.5	Öffentliche Zustellung – Lukasz Nowacki.....	Seite 3
1.6	Öffentliche Zustellung – Michal Drozdek.....	Seite 3
1.7	Öffentliche Zustellung – Kevin Hengst.....	Seite 4
1.8	Öffentliche Zustellung – Maximilian Adelt .....	Seite 4
1.9	Öffentliche Zustellung – Jeannette Schmidt .....	Seite 4
1.10	Öffentliche Zustellung – Mukhamed Kerim Atahaeb Atanaev .....	Seite 5
1.11	Öffentliche Zustellung – Nicole Pluskat .....	Seite 5
1.12	Öffentliche Zustellung – Anas Ghannoum .....	Seite 5
1.13	Öffentliche Zustellung – Ronny Wenzel.....	Seite 6
1.14	Öffentliche Zustellung – Tadeusz Zygmunt Maliszewski .....	Seite 6
1.15	Unterrichtung der Verfügungsberechtigten über die Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste des Landes Brandenburg .....	Seite 6
<b>2.</b>	<b>Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 23.05.2019</b>	
2.1	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 7
2.1.1	BV/2019-0534 Vergabe von Bauleistungen in der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Wittstock – Los Elektroinstallation, Elektrische Lautsprecheranlage (ELA) und Dateninstallation .....	Seite 7
<b>3.</b>	<b>Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz</b>	
3.1	Bekanntmachungsanordnung .....	Seite 8
3.2	Entschädigungsatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz.....	Seite 8

## 1. Bekanntmachungen

### 1.1 Öffentliche Zustellung – Anas Ghannoum

Die Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar für Fahranfänger des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr – Fahrerlaubnisbehörde, vom 11.04.2019, AZ: 368419-083148 an

#### Herrn Anas Ghannoum

letzte bekannte Anschrift: Karl-Marx-Str. 40 in 16816 Neuruppin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Die Anordnung wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Die Anordnung kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr - Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 112-114,

Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 - 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 - 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 - 16.00 Uhr oder Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar für Fahranfänger gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist von drei Monaten, innerhalb der die Teilnahmebescheinigung bei der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Vorlage gebracht werden muss.

*Neuruppin, den 22.05.2019*

*Im Auftrag  
Krüger*

### 1.2 Öffentliche Zustellung – Amed Omar Sharif

Der Bescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde an den somalischen Staatsangehörigen

#### Amed Omar Sharif

kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

*Neuruppin, den 24.05.2019*

*Kunze*

### 1.3 Öffentliche Zustellung – Vitalii Ishchenko

Der Bescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde an den ukrainischen Staatsangehörigen

#### Ishchenko, Vitalii

kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

*Neuruppin, den 22.05.2019*

*Kunze*

## 1. Bekanntmachungen

### 1.4 Öffentliche Zustellung – Sven Björn Rudy Ardeel

Die Anhörung gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an den belgischen Staatsangehörigen

#### Sven Björn Rudy Ardeel

mit letzter bekannter Anschrift in B-9000 Gent (Belgien, Bonifantenstraat 14/202) kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, die aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 112 bis 114 in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

*Neuruppin, den 09.01.2019*

*Pillasch-Bobzin*

### 1.5 Öffentliche Zustellung – Lukasz Nowacki

Der Bescheid über die Aberkennung der ausländischen Fahrerlaubnis gem. § 3 Abs. 1 StVG sowie § 46 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an den polnischen Staatsangehörigen

#### Lukasz Nowacki

mit letzter bekannter Anschrift in PL-74320 Barlinek, Zielna 11 m.11 kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, die aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 112 bis 114 in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

*Neuruppin, den 05.06.2019*

*Pillasch-Bobzin*

### 1.6 Öffentliche Zustellung – Michal Drozdek

Der Bescheid vom 05.06.2019 gem. § 3 Abs. 1 Straßenverkehrs-Gesetz (StVG) sowie § 46 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an den polnischen Staatsangehörigen

#### Michal Drozdek

mit letzter bekannter Anschrift in 16831 Rheinsberg, Walther-Rathenau-Str. 27 - seit dem 27.12.2018 unbekannt verzogen kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung möglicherweise außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsprechung erfolgen müsste, die aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 112 bis 114 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

*Neuruppin, den 05.06.2019*

*Pillasch-Bobzin*

## 1. Bekanntmachungen

### 1.7

### Öffentliche Zustellung – Kevin Hengst

Die Anordnung vom 23.01.2019 gem. § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung in Verbindung mit der Anlage 4 Nr. 9.2.2. Fahrerlaubnis-Verordnung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an Herrn

**Kevin Hengst**

geb. am 02.08.1978, mit letzter bekannter Anschrift in 16845 Wusterhausen/Dosse, OT Metzelthin, Dorfstraße 17 kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung nicht ordnungsgemäß erfolgen kann.

Die Anordnung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Die Anordnung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 112 bis 114 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Diese Anordnung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

*Neuruppin, den 23.01.2019*

*Pillasch-Bobzin*

### 1.8

### Öffentliche Zustellung – Maximilian Adelt

Die Anhörung zur Untersagung zum Führen von nichterlaubnispflichtigen Fahrzeugen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr – Fahrerlaubnisbehörde, vom 12.06.2019, AZ: 368419-034230 an Herrn

**Maximilian Adelt**

letzte bekannte Anschrift: Straße des Friedens 9 in 16816 Neuruppin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Die Anhörung wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Die Anhörung kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr – Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 112-114, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 - 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 - 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 - 16.00 Uhr oder Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anhörung zur Untersagung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Anhörungsfrist von 14 Tagen, innerhalb der Herr Adelt die Möglichkeit hat, sich zur Untersagung zu äußern.

*Neuruppin, den 12.06.2019*

*Im Auftrag  
Krüger*

### 1.9

### Öffentliche Zustellung – Jeannette Schmidt

Der Bescheid über die Aufhebung eines Leistungsbescheides nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 07.06.2019, Aktenzeichen: 52.05.1004195 an Frau

**Jeannette Schmidt,**

letzte bekannte Anschrift: Alfred-Wegener-Straße 1 in 16909 Wittstock/Dosse, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Aufhebung eines Leistungsbescheides nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) vom 07.06.2019 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Rheinsberger Straße 18 in 16909 Wittstock/Dosse zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis

12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Aufhebung eines Leistungsbescheides nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Aufhebung eines Leistungsbescheides nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Aufhebung eines Leistungsbescheides nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Wittstock, den 11.06.2019*

*Schmidt  
Amtsleiter*

## 1. Bekanntmachungen

### 1.10 Öffentliche Zustellung – Mukhamed Kerim Atahaeb Atanaev

Der Gebührenbescheid vom 20.05.2019 mit der Nummer 5010001.629459, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

#### Mukhamed Kerim Atahaeb Atanaev

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer

377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 14.06.2019

Im Auftrag  
Lipke

### 1.11 Öffentliche Zustellung – Nicole Pluskat

Der Gebührenbescheid vom 13.05.2019 mit der Nummer 5010001.628642, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Frau

#### Nicole Pluskat

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 14.06.2019

Im Auftrag  
Lipke

### 1.12 Öffentliche Zustellung – Anas Ghannoum

Die Ermahnung gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 StVG des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr – Fahrerlaubnisbehörde, vom 14.06.2019, AZ: 368419-113237 an

#### Herrn Anas Ghannoum

letzte bekannte Anschrift: Karl-Marx-Str. 40 in 16816 Neuruppin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Die Ermahnung wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Die Ermahnung kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr – Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 112-114,

Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 - 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 - 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 - 16.00 Uhr oder Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Ermahnung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Kostenfestsetzung für die Ermahnung Widerspruch erhoben werden kann. Ein Rechtsmittel gegen die Ermahnung ist nicht zulässig, da es sich hierbei um keinen Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes handelt.

Neuruppin, den 14.06.2019

Im Auftrag  
Pillasch-Bobzin

## 1. Bekanntmachungen

### 1.13

### Öffentliche Zustellung – Ronny Wenzel

Die Gebührenbescheide vom 13.05.2019 mit den Nummern 5010001.628643, 5010001.628644 und 5010001.628645 die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Herrn

**Ronny Wenzel**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz

und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 14.06.2019

Im Auftrag  
Lipke

### 1.14

### Öffentliche Zustellung – Tadeusz Zygmunt Maliszewski

Der Gebührenbescheid vom 24.05.2019 mit der Nummer 5010001.630015, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

**Tadeusz Zygmunt Maliszewski**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer

377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 14.06.2019

Im Auftrag  
Lipke

### 1.15

### Unterrichtung der Verfügungsberechtigten über die Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste des Landes Brandenburg

Die untere Denkmalschutzbehörde unterrichtet die Verfügungsberechtigten hiermit gemäß § 3 Abs. 4 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) durch öffentliche Bekanntmachung, dass

**der Gedenkstein für Prinz Georg Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg und seinen Kammer-diener Karl Grebe in 16845 Nackel (Gemeinde Wusterhausen) an der B5, Gemarkung Nackel, Flur 12, Flurstück 2**

in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen wurde.

Die Beschreibung des Denkmals und die Gründe der Eintragung können der Denkmalbeurteilung entnommen werden. Diese kann bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin eingesehen werden.

Das Denkmal unterliegt den Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes.

Die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren das Denkmal nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.

Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet gemeinsam mit der Denkmalfachbehörde im Rahmen von denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis- oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren in Abwägung der Belange des Denkmalschutzes mit berechtigten Interessen der Verfügungsberechtigten über Reparaturen und Restaurierungen sowie Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen am Denkmal.

Für Denkmale werden steuerliche Vergünstigungen im Rahmen des Einkommensteuergesetzes gewährt.

Von besonderer Bedeutung sind Begünstigungen für Aufwendungen zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung des Denkmals.

## 1. Bekanntmachungen

Die zur Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen erforderlichen Bescheinigungen können bei der unteren Denkmalschutzbehörde beantragt werden.

Für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Denkmal steht die untere Denkmalschutzbehörde zur Verfügung.

Das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg, Teil I, Nr. 9 vom 24.05.2004, S. 215 bis 223 veröffentlicht und kann auch im Internet unter der Adresse <http://www.bldam.brandenburg.de> eingesehen werden.

**Diese Benachrichtigung ist kein rechtsmittelfähiger Bescheid. Es kann demnach kein Widerspruch gegen diese Benachrichtigung erhoben werden.**

**Die Verfügungsberechtigten haben jedoch gemäß § 3 Abs. 6 BbgDSchG das Recht, von der Denkmalfachbehörde, namentlich vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen OT Wünsdorf auf Antrag die Denkmaleigenschaft des Gedenksteins durch Verwaltungsakt feststellen zu lassen.**

**Gegen den Feststellungsbescheid der Denkmalfachbehörde kann, wenn der Denkmalwert des Denkmals anzweifelt wird und die Verfügungsberechtigten mit der Eintragung des Denkmals in die Denkmalliste nicht einverstanden sind, bei der Denkmalfachbehörde Widerspruch erheben.**

Neuruppin, den 04.06.2019

Kolterjahn  
Amtsleiterin

## 2. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 23.05.2019

### 2.1

### Nichtöffentlicher Teil

#### 2.1.1 **BV/2019-0534 Vergabe von Bauleistungen in der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Wittstock – Los Elektroinstallation, Elektrische Lautsprecheranlage (ELA) und Dateninstallation**

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf folgende Bekanntmachung des Beschlusses:

Die Arbeiten für die brandschutztechnische Instandsetzung in der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Ler-

nen“ in Wittstock, hier Los Elektroinstallation, Elektrische Lautsprecheranlage (ELA) und Dateninstallation, werden an die Firma

ETM Elektrotechnik Mundt GmbH  
Perleberger Straße 3  
16909 Wittstock

vergeben.

### 3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

#### 3.1

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz hat am 07.05.2019 die Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen.

Entsprechend §17 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 07.06.2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
3. der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet, oder
4. die Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

*Fehrbellin, den 07.06.2019*

*Ute Behnicke  
Verbandsvorsteherin*

#### 3.2 Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Auf der Grundlage der §§ 3 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (BVBl. I/14, Nr. 32) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GVBl. I/17, Nr. 25) hat die Verbandsversammlung am 07.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1

##### Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 20 €. Daneben werden Fahrkosten nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet, sofern der Sitzungsort außerhalb des Wohnortes des Mitglieds der Verbandsversammlung liegt.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes erhalten Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung gemäß Absatz 1.
- (3) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält für jede von ihm/ihr geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 100 €.

##### § 2

##### Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin

- (1) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 220 €.
- (2) Der / die stellvertretene Verbandsvorsteher /in erhält 50 % der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen beträgt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

##### § 3

##### Verdienstaussfallersatz

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes haben neben dem Sitzungsgeld und der Fahrkostenerstattung Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der entgangene Arbeitsverdienst wird auf Antrag in nachgewiesenen Höhe bis max. 20 €/Stunde erstattet.

Der Verdienstaussfall ist arbeitstäglich auf 8 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen.

##### § 4

##### Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes Reisekostenvergütung nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechts. Zugrunde gelegt wird die Reisekostenstufe B.

Dienstreisen sind vom Verbandsvorsteher /von der Verbandsvorsteherin vor Antritt zu genehmigen.

##### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 14.02.2002 außer Kraft.

*Fehrbellin, den 07.06.2019*

*Axel Gutschmidt  
Vorsitzender der Verbandsversammlung  
Zweckverband Wasser/Abwasser  
Fehrbellin-Temnitz*

*Ute Behnicke  
Verbandsvorsteherin  
Zweckverband Wasser/Abwasser  
Fehrbellin-Temnitz*

#### Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de) > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: [info@gieselmann-medienhaus.de](mailto:info@gieselmann-medienhaus.de)